

Vorbemerkungen:

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises wurde zum 01.07.2017 neu gefasst und zuletzt in der Sitzung des Kreistages am 06.07.2017 durch die Anpassung der Gebührentarife für den Rettungsdienst geändert.

Erläuterungen:

Als Träger des Rettungsdienstes ist der Rhein-Sieg-Kreis nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie des Krankentransportes verpflichtet.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW hat der Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger kreiseigener Rettungswachen erhebt zur Finanzierung des Rettungsdienstes von den Benutzern Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG), deren Höhe er eigenverantwortlich durch Satzung festlegt. Die Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.07.2017 mit Wirkung vom 01.07.2017 letztmalig geändert und beschlossen.

Gebühren werden für den Krankentransport, den Rettungstransport, den Einsatz des Notarztes, den Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges und für die Tätigkeit der Leitstelle erhoben. Die Betriebsergebnisse für die kreiseigenen Rettungswachen, Notarztstandorte und für die Feuer- und Rettungsleitstelle zeigten weiterhin Defizite, so dass eine Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühr erforderlich wurde.

Dem Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 1) ist die Entwicklung der Gesamtkosten im Rettungsdienst für die Jahre 2016 bis 2019 zu entnehmen. Bei den Kosten für die Jahre 2016 und 2017 handelt es sich um die tatsächlichen Ergebnisse nach Abschluss des jeweiligen Haushalts- und Betriebsjahres.

Für das Jahr 2018 kann lediglich eine Prognose aufgrund der bisherigen, sowie der noch zu erwartenden Buchungen gestellt werden. Ein abschließendes Ergebnis für das Betriebsjahr 2018 kann frühestens mit Abschluss des Haushaltsjahres 2018 im Frühjahr 2019 vorgelegt werden.

Die Kosten für das Jahr 2019 wurden aufgrund der Plandaten für das Haushaltsjahr 2019 ermittelt. Hierbei unberücksichtigt bleiben Kosten, die bei der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 aufgrund des Vorsichtsprinzips bereits eingeplant werden mussten, gebührenrechtlich jedoch erst nach Implementierung und Umsetzung eines neuen Rettungsdienstbedarfsplans Berücksichtigung finden dürfen. Diese werden im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 als Verlust des Vorjahres einberechnet. Die Verbände der Krankenkassen wurden durch Übersendung der Unterlagen und in einem Erörterungstermin am 22.11.2018 unterrichtet.

Die Grundlage für die vorliegend kalkulierten Rettungsdienstgebühren bilden das Ergebnis für das Jahr 2016 (Defizit), sowie die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2019.

Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält zehn kreiseigene Rettungswachen und sieben Notarztstandorte, um die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Grundlage für die Ermittlung der Kosten für das nichtärztliche Personal sind zum einen die Betriebskostenabrechnungen der Hilfsorganisationen für die bislang streitbefangenen Lese Bornheim, Swisttal und Wachtberg, zum anderen die Abrechnungen fixer Kosten gemäß der für

die bereits vergebenen Lose geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge zur Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW an Dritte. Für die bislang streitbefangenen Lose wurden weiterhin die Betriebskostenabrechnungen zu Grunde gelegt.

Dem beigelegten Betriebsabrechnungsbogen ist insgesamt eine deutliche Kostensteigerung zu entnehmen, die sich auf alle Bereiche des Rettungsdienstes erstreckt. Diese ist in einem ersten Schritt im Wesentlichen auf die Umsetzung der Ergebnisse der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2016 zurückzuführen, die erhebliche Kostensteigerungen für die Vergütung der Leistungen der beauftragten Hilfsorganisationen mit sich brachte. Vergleichbare Effekte sind in einem zweiten Schritt ab dem 01.02.2019 für die Lose 04 (Bornheim), 06 (Swisttal) und 07 (Wachtberg) zu erwarten, da die abgegebenen Angebote der Hilfsorganisationen die bisherigen Personal- und Betriebskosten der betroffenen Rettungswachen deutlich übersteigen.

Aufgrund der trägerseitigen Übernahme wesentlicher Aufgaben von der Krankentransportgesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis (KTG) wurde die Vorhaltung der kreiseigenen Rettungswagen in 2016 deutlich erhöht. Mit Ausschreibung und Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen wurde in 2016 auch die Vorhaltung von Rettungsmitteln im erweiterten Rettungsdienst, nach Abstimmung mit den Kostenträgern, durch den Träger des Rettungsdienstes umgesetzt. Zusätzlich zum Grundbedarf stehen Rettungsmittel (KTW, RTW und NEF) mit den entsprechenden Personalreserven für den jederzeitigen Einsatz (24 Stunden/365 Tage) auf Anforderung der Feuer- und Rettungsleitstelle einsatzbereit innerhalb von maximal 30 Minuten zur Verfügung.

Zum 01.01.2014 trat das Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) als neues Ausbildungsgesetz für das nichtärztliche rettungsdienstliche Fachpersonal in Kraft. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes wurden im Wege einer Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2017 die gesetzlichen Anforderungen zur Qualifikation des nichtärztlichen rettungsdienstlichen Fachpersonals etabliert. Danach sind bis zum 31.12.2020 141 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an kreiseigenen Rettungswachen zu Notfallsanitätern/innen weiterzuqualifizieren. Außerdem sind jährlich 22 Vollausbildungsplätze vorgesehen, um auch künftig den Anforderungen zur Besetzung von Rettungsmitteln gemäß § 4 RettG NRW gerecht werden zu können. Die erheblichen Finanzierungskosten für die (Weiter-) Qualifikation des Personals wurden in der Kalkulation ab 2017 gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.05.2015 berücksichtigt.

Eine erhebliche Kostensteigerung - und damit auch eine wesentliche Steigerung der Gebührensätze - ergibt sich für den Bereich der Krankentransporte. Mit der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen wurde der Krankentransport für die in 2016 vergebenen Lose ebenfalls von der KTG in den Aufgabenkreis des Trägers des Rettungsdienstes zurückgeführt. Hiervon umfasst sind insbesondere die Gestellung von Personal zur Besetzung der Krankentransportwagen, sowie die Gestellung der Fahrzeuge durch die am jeweiligen Rettungswachen-Standort beauftragte Hilfsorganisation. Darüber hinaus werden den beauftragten Hilfsorganisationen die anfallenden Kosten für die Bestückung mit Medikamenten und einsatzbedingten Verbrauchsmaterialien nach Rechnungsvorlage erstattet.

Eine Vielzahl der Krankentransporte wird darüber hinaus durch so genannte Mischfahrzeuge (Anmerkung: Krankenkraftwagen, die für den Krankentransport vorgehalten werden, jedoch der DIN EN 1789, Fahrzeugtyp C entsprechen und bei einer personellen Besetzung gemäß RettG NRW auch Notfallrettung durchführen) durchgeführt. Daher wurde ein Anteil der für diese Fahrzeuge anfallenden Kosten dem Bereich Krankentransport zugeordnet. Die Zuordnung

erfolgte aufgrund des prozentualen Anteils der Krankentransportfahrten gemäß Einsatzstatistik, die durch diese Fahrzeuge durchgeführt wurden. Die o.g. höherwertige Ausbauweise und Ausstattung der Fahrzeuge führt in Summe ebenfalls zu gestiegenen Kosten für die Sicherstellung des Krankentransports im Rhein-Sieg-Kreis. Andererseits begrenzen sich damit aufgrund der synergetischen Nutzung die Vorhaltezeiten von Rettungsmitteln.

Eine weitere Kostensteigerung für den Krankentransport ergibt sich ab Februar 2019 aus der Übernahme von zwei weiteren Krankentransportwagen (RW Bornheim und RW Swisttal) von der KTG in den Dienst des Rettungsdienstes des Rhein-Sieg-Kreises als Ausfluss der Umsetzung der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen.

Im Bereich der Feuer- und Rettungsleitstelle ist die Kostensteigerung vornehmlich auf eine erhöhte Personalvorhaltung zurückzuführen. Der Personalbedarf der Feuer- und Rettungsleitstelle wurde zuletzt 2011 grundlegend durch die Abteilung "Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation" der Kreisverwaltung überprüft und neu ermittelt. Daraus leitet sich ein zweistufiges Entwicklungskonzept ab, das Eingang in den Rettungsdienstbedarfsplan 2012 fand. Das Konzept wurde sukzessive bis zum Jahresende 2018 umgesetzt.

Darüber hinaus wurde die gegenseitige Leitstellenredundanz gemäß § 28. Abs. 1 BHKG weiterentwickelt und die digitale Alarmierung aus dem Jahr 1994 umgesetzt. Außerdem erfolgte eine technische Verknüpfung von Einsatzleitsystem und Telefonanlage (Digitalfunkstecker). Für die Aufsicht über den Funkverkehrskreis wird eine funk- und alarmierungstechnische Infrastruktur unterhalten.

Die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises ist in den Aufgabenbereichen "Rettungs- und Krankentransportdienst", "Brandschutz und technische Hilfeleistung" tätig. Dementsprechend verteilen sich auch die Kosten auf diese Aufgabenbereiche. Maßstab für die Kostenaufteilung ist der jeweils erforderliche Zeitaufwand für die Aufgabenbereiche. Das Schwergewicht der Tätigkeit der Feuer- und Rettungsleitstelle liegt im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes. Bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen im Jahr 2017 wurde der anerkannte Kostenanteil der Leitstelle für den Aufgabenbereich Rettungsdienst von 60 % auf 62,5 % erhöht. Somit ergab sich folgende Verteilung im Verhältnis 62,5 % für Rettungs- und Krankentransportdienst und 37,5 für den Bereich Brandschutz und technische Hilfeleistung.

Letztendlich wurden entsprechend der Regelung des § 14 Abs.5 RettG NRW auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Ausgehend von einer Gesamtquote von 11 %, entfallen hiervon 9 % auf systemimmanente und 2 % auf „vermeidbare“, also eigenverschuldete Fehlfahrten. Dieser Anteil kann somit nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und belastet damit den Kreishaushalt (siehe hierzu Seite 1 der Gebührenkalkulation).

Diese zuvor erläuterte Zahlenbasis stellt unter Beachtung der Einsatzzahlenentwicklung die Grundlage für die künftigen Gebührensätze dar. Eine Anpassung der Gebührensätze ist vor dem Hintergrund der Unterdeckung der Gebührenhaushalte Rettungsdienst und Leitstelle der letzten Jahre unvermeidbar.

Neufestsetzung der Gebührentarife

Die Gebührentarife im Einzelnen:	neu	bisher
- für den Krankentransport (KTW)	383,00 €	79,50 €
zuzüglich für jeden Transportkilometer	2,50 €	2,50 €
- für den Rettungswagen (RTW)	837,50 €	568,00 €
- für den Einsatz des Notarztes (NA)	297,50 €	309,00 €
- für den Einsatz des Notarzteininsatzfahrzeuges (NEF)	163,50 €	273,00 €
Leitstellengebühren		
- für die Tätigkeit im Krankentransport	21,50 €	8,50 €
- für die Tätigkeit in der Notfallrettung	72,50 €	72,40 €

Verfahrenstechnisch regelt § 14 des Rettungsgesetzes NRW, dass die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung auf der Grundlage der jeweiligen geltenden Bedarfsplanung erfolgen muss. Der Entwurf der Gebührensatzung ist u.a. den Verbänden der Krankenkassen mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Die Verbände können bei einer erheblich abweichenden Bewertung der beurteilungsfähigen Unterlagen eine Begründung verlangen.

Die prüffähigen Unterlagen einschließlich Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 1) wurden den Verbänden der Krankenkassen am 16.10.2018 zur Stellungnahme zugeleitet. Die Verwaltung hat den Verbänden der Krankenkassen die Kalkulation am 22.11.2018 in einem Erörterungsgespräch mit dem Ziel vorgestellt, eine Verabschiedung der neuen Gebührensatzung zum 01.01.2019 zu realisieren. Bei dieser Gelegenheit sind den Kostenträgern nochmals die Flächenstrukturen und die damit einhergehende Sicherstellung der Hilfsfristerreichung, auch an einsatzschwächeren Rettungsschwachen Standorten Rettungsmittel vorzuhalten, und die Einsatzzeiten aufgrund der Bindung der Fahrzeuge durch weiter entfernte Transportziele dargestellt worden. Des Weiteren wurde eine wesentliche Kostensteigerung durch das Ergebnis der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen belegt.

Die Kostenträger machten deutlich, dass die Gesamtkostensteigerung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises seit 2016 überproportional hoch im Vergleich zu anderen Rettungsdienststrägern läge und stellten die Wirtschaftlichkeit in Frage. Sie kündigten an, die Bezirksregierung und das Gesundheitsministerium mit dem Ziel einzubinden, den Rhein-Sieg-Kreis dazu aufzufordern, der unwirtschaftlichen Kostenentwicklung durch eine Prüfung der Kommunalisierung des Rettungsdienstes entgegenzuwirken. Der Rhein-Sieg-Kreis wurde zudem aufgefordert, ergänzende Unterlagen zur Kalkulation einzureichen. Eine abschließende Bewertung wurde in Aussicht gestellt. Die angeforderten Unterlagen sind den Verbänden der Krankenkassen am 26.11.2018 mit der Bitte um kurzfristige Stellungnahme übersandt worden. Im Erörterungstermin am 22.11.2018 baten die Vertreter der Landesverbände darum, die Abstimmung über die Satzung bis zur Prüfung der Unterlagen zurückzustellen. Andernfalls – so stellten sie in Aussicht – könnten sie erwägen, bis auf weiteres nur den bisherigen Gebührensatz zu entrichten und den Erhöhungsbetrag zurückzuhalten, was auf beiden Seiten mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden wäre. Die Verwaltung hat die Hoffnung, dass die Prüfung der Unterlagen durch die Kostenträger kurzfristig erfolgen kann, sodass einem Satzungsbeschluss des Kreistags am 17.12.2018 keine durchgreifenden Hindernisse entgegenstehen sollten. Über die weitere Entwicklung wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

Unbeschadet dessen stellen die errechneten Gebühren das Ergebnis der Kalkulation der tatsächlich anfallenden Kosten des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis dar. Eine Reduzierung der Gebührensätze würde dazu führen, dass sich die unberücksichtigten Kostenanteile als Belastung des allgemeinen Kreishaushaltes auswirken. Ein Verhandlungsspielraum ist auf Seiten des Rhein-Sieg-Kreises nicht vorhanden. Daher wird vorgeschlagen, der Gebührenkalkulation zuzustimmen und dem Kreistag zu empfehlen, den als Anhang 2 beigefügten Entwurf der Gebührensatzung zu beschließen.

Im Auftrag